

Linzer Diözesanblatt

161. Jahrgang

15. Mai 2015

Nr. 3

24. Rahmenordnung für kirchliche Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz

Präambel

Jesus stellt Kinder in den Mittelpunkt seiner Botschaft vom Reich Gottes. Er nimmt Kinder wahr und gibt ihnen einen zentralen Raum in der Mitte der Gemeinschaft. In der Nachfolge Jesu ist der Umgang mit Kindern daher ein wichtiger Vollzug von Verkündigung und diakonischem Handeln der Kirche.

Sie kamen nach Kafarnaum. Als er dann im Haus war, fragte er sie: Worüber habt ihr unterwegs gesprochen? Sie schwiegen, denn sie hatten unterwegs miteinander darüber gesprochen, wer (von ihnen) der Größte sei. Da setzte er sich, rief die Zwölf und sagte zu ihnen: Wer der Erste sein will, soll der Letzte von allen und der Diener aller sein. Und er stellte ein Kind in ihre Mitte, nahm es in seine Arme und sagte zu ihnen: Wer ein solches Kind um meinetwillen auf-

nimmt, der nimmt mich auf; wer aber mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat. (Mk 9,33-37)

Die katholische Kirche in Oberösterreich stellt sich gemäß dem Auftrag Jesu in den Dienst der Menschen. Sie hat sich seit dem 2. Vatikanischen Konzil und in der Folge bei der Diözesansynode 1970–1972 dieses Programm zu eigen gemacht und durch vielfältige Initiativen ebenso wie durch pastorale Leitprozesse immer wieder betont (z. B. Pastorale Leitlinien 2001).

Die kirchlichen Kindergärten, Horte und Krabbelstuben (kurz: Kindertageseinrichtungen) sind in diesem Sinn kirchliche Orte, an denen Kinder mit ihren Eltern wahrgenommen bzw. in die Mitte gestellt werden. Die Vollversammlung des Pastoralrates hat sich in regelmäßigen Abständen (1972/1985/1994/2004/2014) für die Führung und Unter-

Inhalt

- | | |
|--|--------------------------|
| 24. Rahmenordnung für kirchliche Kinderbetreuungseinrichtungen | 27. Kollekten |
| 25. Dienstordnung für Weltpriester in der Pfarreseelsorge - Novellierung | 28. Personen-Nachrichten |
| 26. Lehrgang für Begräbnisleitung 2015/2016 | 29. Hinweise |
| | 30. Termin |
| | Impressum |

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 772676



Katholische Kirche
in Oberösterreich

stützung dieser „Kindergärten“ in kirchlicher Trägerschaft ausgesprochen.

Pfarrgemeinden in der Diözese Linz haben mehr als 100-jährige Praxis in der Führung von Kindergärten, Krabbelstuben und Horten und leisten damit einen Dienst an den Kindern, ihren Familien und der Gesellschaft. In diesem langen Zeitraum haben sich die Einrichtungen von Orten der vorrangigen Beaufsichtigung von Kindern („Kinderbewahranstalten“) zu wichtigen elementaren Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen entwickelt.

Die kirchlichen Kindertageseinrichtungen gehören zum Lebensraum der Menschen und sind alltägliche Anlaufstellen für Familien mit Kindern. Kinder und Familien erleben ein freundliches, menschliches und kompetentes Gesicht von Kirche.

Die pädagogische Betreuung der Kinder versteht sich als Dienst an den Kindern und Familien.

Gemeinsames Feiern sowie ein kind- und zeitgemäßes Erzählen des Evangeliums sind getragen von hoher Sensibilität für die Lebens- und Glaubenssituation der Kinder. Diese besitzen laut Übereinstimmung mit der Bibel eine natürliche Offenheit für religiöse Erfahrungen.

Das macht die kirchliche Kindertageseinrichtung zu einem Ort des gemeinsamen Glaubenslernens. Kinder aller Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungen sind willkommen; alle sollen ihre religiösen und spirituellen Wurzeln entfalten können. Die Verbindung zur jeweiligen Pfarrgemeinde ist einerseits bestimmt von der Verantwortung für die Trägerschaft und andererseits von dem Bewusstsein, dass der Kindergarten als Ort des diakonalen Handelns und in Bezug auf die katholischen Kinder als Teil der Kinderpastoral der Aufmerksamkeit der Gemeinde und der Seelsorger/innen bedarf.

Nach eingehender Beratung der pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Aspekte des Themas im Pastoralrat und im Konsistorium der Diözese Linz erlasse ich als Bischof daher nachfolgende Rahmenordnung für kirchliche Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz:

I. Abschnitt: **Grundlagen**

§ 1 Geltungsbereich

Die Rahmenordnung für kirchliche Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz (im Folgenden:

Rahmenordnung) findet Anwendung für alle außerschulischen Kindertageseinrichtungen nachfolgender kirchlicher Rechtsträger: Pfarrcaritas, Pfarren, kirchliche Vereine im Diözesangebiet und Institute der Caritas der Diözese Linz.

§ 2 Inhaltliche Ausrichtung

(1) Kirchliche Kindertageseinrichtungen wissen sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus den kirchlichen Richtlinien für die Kindergärten in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen der Diözese Linz arbeiten in Abstimmung mit der Fachstelle der Caritas für Kinder und Jugendliche nach modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und Psychologie und entwickeln ihre Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit immer wieder durch pionierhafte Projekte weiter.

(3) Religiöse Begleitung und Bildung ist eine wesentliche Aufgabe der Einrichtungen. Der Religionspädagogische Bildungsrahmenplan dient dabei als verpflichtende Grundlage. Besondere Aufmerksamkeit gilt der religiösen Pluralität in den Kindertageseinrichtungen. Die Begegnung der verschiedenen weltanschaulichen und religiösen Traditionen in den Kindertageseinrichtungen wird gefördert und soll die Kinder befähigen, ihre je eigene Religiosität zu entwickeln.

(4) Qualitätsentwicklung wird als Prozess, in den alle Dienstnehmer/innen eingebunden sind, gestaltet und ist wesentlicher Bestandteil der Organisationskultur.

(5) Die Caritas für Kinder und Jugendliche publiziert mit UNSERE KINDER das einzige österreichische Fachjournal zur Bildung in der frühen Kindheit und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur beruflichen Weiterbildung für Pädagog/innen und Mitarbeiter/innen in allen österreichischen Kindertageseinrichtungen und facheinschlägigen Ausbildungsstätten.¹

§ 3 Aufnahme von Kindern

Kirchliche Kindertageseinrichtungen sind offen für alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, Muttersprache, Religion oder sozialen Situation. Bei der Vergabe von Plätzen nehmen kirchliche Erhalter auch Kinder mit anderer Religion bzw.

¹ Herausgeberin des Fachjournals ist die Caritas Österreich

ohne Bekenntnis in ihre Einrichtungen auf und setzen damit ein Zeichen für ein respektvolles Miteinander der Religionen, Weltanschauungen und Kulturen.

§ 4 Dienstnehmer/innen

Die persönliche und fachliche Kompetenz der Dienstnehmer/innen in den Kindertageseinrichtungen gewährleistet, dass Kinder als Mittelpunkt des Handelns jene Förderung und Begleitung erfahren, die sie je individuell benötigen. Fachlicher Begleitung während der gesamten Berufsbiographie und hochwertiger Weiterbildung für alle Dienstnehmer/innen wird besonderes Augenmerk geschenkt. Die Grundlage für die Beschäftigung von Dienstnehmer/innen bilden Einzeldienstverträge auf Grundlage der vom Bischof normativ erlassenen Vertragsschablonen.²

II. Abschnitt: Organisation

§ 5 Erhalter kirchlicher Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz

(1) Rechtsträger, welche Erhalter kirchlicher Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 dieser Rahmenordnung sind, führen eigenverantwortlich Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Horte, Krabbelstuben) laut dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz und den einschlägigen kirchlichen Vorschriften (Kirchliche Richtlinien für Kindergärten, Religionspädagogischer BildungsRahmenPlan, Vertragsschablonen für Dienstverträge, sonstige bischöfliche Erlässe und Dekrete, auf Basis verbindlicher Beschlüsse der Erhalterkonferenz und des Kuratoriums).

(2) Sollte ein Erhalter aus begründeten organisatorischen oder fachlichen Gründen eine Übergabe des Betriebs der eigenen Einrichtung(en) beabsichtigen, ist die Fachstelle in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Grundsätzlich wird vorrangig die Übernahme der Einrichtungen durch einen anderen kirchlichen Erhalter, welcher dieser Rahmenordnung unterliegt, angestrebt. Die Übergabe des Betriebs an Dritte bedarf bei pfarrlichen Trägern eines Beschlusses des Pfarrgemeinderates und der Genehmigung durch das Kuratorium.

(3) Die Erhalter stehen in enger Verbindung und im regelmäßigen inhaltlichen Austausch mit der in § 6

genannten Fachstelle für kirchliche Kindertageseinrichtungen und erhalten von dort Unterstützung, um den fachgemäßen Betrieb ihrer Einrichtungen sicherzustellen.

§ 6 Fachstelle für kirchliche Kindertageseinrichtungen (Fachstelle)

(1) Beim Institut Caritas für Kinder und Jugendliche ist die Fachstelle für kirchliche Kindertageseinrichtungen eingerichtet. Der Fachstelle steht ein/e Leiter/in vor.³

(2) Die Finanzierung der Fachstelle erfolgt durch:

- a) Zuweisungen aus dem Diözesanbudget;
- b) Leistungsentgelte (z. B. für: QAP, Lohnverrechnung, Behelfe, Tagungsgebühren ...).

§ 7 Aufgaben der Fachstelle

(1) Zu den Aufgaben der Fachstelle zählen insbesondere:

- a) pädagogische und religionspädagogische Beratung für Dienstnehmer/innen;
- b) fachliche Beratung für die Erhalter;
- c) Organisation der Fort- und Weiterbildung für Erhalter und Dienstnehmer/innen;
- d) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen;
- e) Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen über Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung für Aufgaben, Schwerpunkte und Struktur der Einrichtungen, der Erhalter und Erhalterkonferenz sind;
- f) Auslegung der Dienstordnungen in der jeweilig gültigen Fassung;
- g) Schaffung von Strukturen und Angeboten zur Verwaltungsentlastung der Erhalter, insbesondere durch die Anstellung regionaler Verwaltungskoordinatoren/-kordinatorinnen;
- h) Sorge für diözesane Vernetzungen und Kooperationen, um Kindergärten, Krabbelstuben und Horte als pastorale Orte zu stärken; Begleitung und Beratung von Pfarrgemeinderäten und Fachausschüssen;
- i) Organisation und Assistenz der Erhalterkonferenz und des Kuratoriums mit folgenden Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Kuratorium und Erhalterkonferenz;

² zuletzt: Dienst- und Besoldungsordnung für Dienstnehmer/innen in kirchlichen Kindertageseinrichtungen der Diözese Linz (DB-KITA), LDBI. 160/3, 2014, Art. 22

³ Innerhalb der CKJ bekleidet er/sie diese Funktion als Bereichsleiter/Bereichsleiterin der Fachstelle der Caritas für Kinder und Jugendliche

- Protokollführung und administrative Abwicklung der Beschlüsse der oben genannten Gremien.

§ 8 Erhalterkonferenz der kirchlichen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz

(1) Die Erhalter kirchlicher Kindertageseinrichtungen im Sinn von §§ 1, 5 dieser Ordnung sind in der „Erhalterkonferenz der kirchlichen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz“ (im Folgenden: Erhalterkonferenz) zusammengeschlossen. An der Erhalterkonferenz nehmen ohne Sitz und Stimme auch bis zu zwei Vertreter/innen der Fachstelle sowie zwei Vertreter/innen der Leiter/innen kirchlicher Kindertageseinrichtungen, die von der Fachstelle genannt werden, und jene Mitglieder des Kuratoriums teil, welche keine Vertretungsaufgabe beim Erhalter ausüben.

(2) Orden, aber auch staatliche Vereine, die Kindertageseinrichtungen betreiben und deren Selbstverständnis sie als kirchliche Kindertageseinrichtungen ausweist und deren Wirkungsgebiet im Bereich der Diözese Linz liegt, können auf Vorschlag der Fachstelle von der Erhalterkonferenz als Mitglieder aufgenommen werden. Aus schwerwiegenden Gründen kann solchen Erhaltern die Mitgliedschaft auch wieder entzogen werden. Die in diesem Absatz genannten Rechtsträger können Unterschiede aufweisen, was organisatorische Abläufe, Dienstrecht etc. betrifft.

(3) Die ordentliche Erhalterkonferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Der Termin der Erhalterkonferenz wird mindestens sechs Monate vorher bekannt gemacht. Eine außerordentliche Erhalterkonferenz findet auf Wunsch des Kuratoriums oder von mindestens zehn Erhaltern statt und muss mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden.

(4) Jeder Erhalter ist – unabhängig von der Größe und Anzahl der von ihm betriebenen Einrichtungen – jeweils mit einem Sitz und einer Stimme in der Erhalterkonferenz vertreten. Der Erhalter wird dabei von einem/einer seiner gesetzlichen Vertreter/innen repräsentiert, wobei eine schriftliche Delegation der Vertretungsaufgabe möglich ist. Die Vertretung eines Erhalters durch eine/n in einer Kindertageseinrichtung beschäftigte/n eigene/n Dienstnehmer/in (gemeint: Leiter/innen, pädagogische Fach- und Hilfskräfte) ist nicht zulässig.

(5) Die Teilnahme an der Erhalterkonferenz ist ver-

pflichtend. Eine Nichtteilnahme in begründeten Fällen ist der Fachstelle schriftlich mitzuteilen.

(6) Für eine Periode von jeweils fünf Jahren wählt die Erhalterkonferenz aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in sowie eine/n stellvertretende/n Sprecher/in, die gemeinsam mit zwei weiteren von der Erhalterkonferenz zu wählenden Mitgliedern die Erhalterkonferenz im Kuratorium gem. § 10 dieser Ordnung vertreten. Der Sprecher/Die Sprecherin führt den Vorsitz in der Erhalterkonferenz.

(7) Regionale Erhalterkonferenzen können auf Wunsch von mindestens drei Erhaltern in regionaler Nähe oder auf Initiative der Fachstelle in regelmäßigen Abständen anberaumt werden. Der/Die regional zuständige Dienstnehmer/in der Fachstelle übernimmt auf Anfrage die Koordination und Vorbereitung.

§ 9 Aufgaben der Erhalterkonferenz

(1) Die Erhalterkonferenz hat die Aufgaben, die kirchlichen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz zu fördern und an ihrer Weiterentwicklung in Theorie und Praxis durch Vertretung fachlicher – auf christlicher Weltanschauung beruhender – Grundsätze für die Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit mitzuwirken.

(2) Die Aufgaben der Erhalterkonferenz sind insbesondere:

- a) Abstimmung gemeinsamer Interessen aller Erhalter.
- b) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Richtlinien zur Führung der Kindertageseinrichtungen (Kirchliche Richtlinien für Kindergärten, Krabbelstuben und Horte, Religionspädagogischer BildungsRahmenPlan, Vertragsschablonen für Dienstverträge etc.). Für alle Erhalter bindende Beschlüsse bedürfen einer Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Erhalter.

Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand können nur unter dem Vorbehalt beschlossen werden, dass die zuständigen Subventionsgeber der Finanzierung zustimmen. Gleiches gilt für Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung auf die Diözese, welche nur vorbehaltlich der Genehmigung durch die Diözesanfinanzkammer bzw. gegebenenfalls der zuständigen Gremien (diözesaner Wirtschaftsrat, Konsultorenkollegium) erfolgt.

- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 (2) dieser Ordnung. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Erhalter.
 - d) Formulierungen von Wünschen oder Anträgen an das Kuratorium, die Fachstelle sowie andere diözesane Gremien oder Dienststellen;
 - e) Fach- und Informationsaustausch;
 - f) Fort- und Weiterbildung (in die jährliche Erhalterkonferenz ist mindestens jedes zweite Jahr eine thematische Weiterbildung integriert);
 - g) Wahl des Sprechers/der Sprecherin der Erhalterkonferenz, des/der stellvertretenden Sprecher/in der Erhalterkonferenz sowie zwei weiterer Vertreter/innen der Erhalterkonferenz im Kuratorium.
- (3) Die Mitglieder der Erhalterkonferenz treten unter einer einheitlichen Dachmarke mit gemeinsamen Standards in Oberösterreich auf.

§ 10 Kuratorium für kirchliche Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz (Kuratorium)

- (1) Das Kuratorium für kirchliche Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz (im Folgenden Kuratorium) setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- a) dem/der Sprecher/in der Erhalterkonferenz, dem/der stellvertretenden Sprecher/in der Erhalterkonferenz sowie zwei weiteren gewählten Vertreter/innen der Erhalterkonferenz,
 - b) dem/der Geschäftsführer/in aus der Caritas für Kinder und Jugendliche,
 - c) einem/r Vertreter/in des Pastoralamts der Diözese Linz,
 - d) einem/r Vertreter/in der Finanzkammer der Diözese Linz.
- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen ohne Sitz und Stimme auch der Leiter/die Leiterin der Fachstelle und ein/eine Vertreter/in der Einrichtungsleiter/innen teil, welche von der Fachstelle vorgeschlagen wird.
- (3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Caritas für Kinder und Jugendliche. Der/Die Sprecher/in der Erhalterkonferenz vertritt ihn/sie als stellvertretende/r Vorsitzende/r des Kuratoriums.
- (4) Die Amtsperiode des Kuratoriums beträgt jeweils fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig

aus, wird von den entsendenden Organisationen bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied eingesetzt; bei den gewählten Mitgliedern hat das Kuratorium die Möglichkeit der Selbstergänzung durch die Kooptierung geeigneter Personen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Erhalter bis zum Ende der Amtsperiode. Eine solche Selbstergänzung bedarf bei der nächsten Erhalterkonferenz der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder. Ist eine solche Zustimmung nicht gegeben, kommt es zu einer neuerlichen Wahl für diese Position im Kuratorium für die verbleibende Zeit der Amtsperiode. Ein Ausscheiden aus der Vertretungsfunktion beim Erhalter führt auch zum Ausscheiden aus dem Kuratorium, es sei denn, die übrigen Kuratoriumsmitglieder beschließen einstimmig, dass der/die Funktionär/in bis zum Ende der Funktionsperiode des Kuratoriums Sitz und Stimme behalten soll. Scheidet der Sprecher/die Sprecherin der Erhalterkonferenz aus der Vertretungsfunktion beim Erhalter aus, übernimmt jedenfalls der/die stellvertretende Sprecher/in dessen/deren Vertretungs- und Leitungsaufgaben nach außen und innen.

(5) Das Kuratorium tagt mindestens viermal im Jahr, aber zusätzlich auch dann, wenn zumindest drei Mitglieder des Kuratoriums dies aus dringlichen Gründen verlangen. Eine Vertretung bei der Teilnahme der Sitzungen des Kuratoriums ist nicht vorgesehen.

(6) Beschlüsse des Kuratoriums erfolgen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bedürfen aber zumindest vier zustimmender Willensäußerungen.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat das Recht und die Pflicht, das für die Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Kindertageseinrichtungen Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen.

(2) Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:

- a) Erarbeiten von Vorschlägen zur Veränderung oder Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz;

- b) Vorbereitung und strategische Entfaltung der Beschlüsse der Erhalterkonferenz über Grundsatfragen und Richtlinien zur Führung der Kindertageseinrichtungen;

- c) Beratung von rechtlichen, organisatorischen und

- pädagogischen Grundlagen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Kirchliche Richtlinien für Kindergärten, Krabbelstuben und Horte, Religionspädagogischer BildungsRahmenPlan, Vertragsschablonen für Dienstverträge etc.) mit anschließender Vorlage derselben zur Beschlussfassung in der Erhalterkonferenz;
- d) Genehmigung von Tarifen und Tarifänderungen für verrechnete Leistungen der Fachstelle (u. a. Lohnverrechnung, QAP, Tagungen ...) an Erhalter;
- e) Beauftragung der Fachstelle und geeigneter Gruppen mit Projekten;
- f) Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit, insbesondere durch den/die Vorsitzende/n des Kuratoriums;
- g) Eintreten für die Anliegen der Kinder und Familien in Kirche und in Gesellschaft;
- h) Erarbeiten von Stellungnahmen zu Verordnungen und Gesetzesentwürfen in Zusammenarbeit mit der Fachstelle;
- i) Genehmigung einer Übergabe von Kindertageseinrichtungen an andere Träger.

§ 12 Besondere Aufgaben des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kuratoriums und des/der Sprecher/in der Erhalterkonferenz

(1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Kuratoriums vertritt gemeinsam mit dem Sprecher/der Sprecherin der Erhalterkonferenz die kirchlichen Erhalter gemäß dieser Ordnung nach innen und außen.

(2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Kuratoriums führt die Verhandlungen mit den zuständigen Ämtern, Gremien und Funktionsträgern der Diözese Linz oder der öffentlichen Hand. Bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden wird seine/ihre Funktion von dem Sprecher/der Sprecherin der Erhalterkonferenz als stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums wahrgenommen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt mit 1. Juni 2015 in Kraft und ersetzt das bestehende Statut der Erhalterkonferenz vom 16. Februar 2006.

Linz, am 4. Mai 2015
Zl.: 922/2015

Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz

25. Dienstordnung für Weltpriester in der Pfarrseelsorge – Neufassung einiger Punkte

Im Linzer Diözesanblatt 4/1998, Art. 40, wurde die „Dienstordnung für Weltpriester in der Pfarrseelsorge“ verlautbart. Vom Priesterrat wurden am 18. März 2015 einige Änderungen beschlossen und von Bischof Dr. Ludwig Schwarz SDB bestätigt. Die betroffenen Abschnitte werden in der neuen Fassung verlautbart:

1. Anstellung und Versetzung

1.1 Die Anstellung oder Versetzung eines Priesters (oder Diakons) erfolgt auf Vorschlag der zuständi-

gen Gremien der Diözese durch den Bischof. Ist der für eine Pfarre verantwortliche Priester für eine Dauer von mehr als 14 Tagen von der Pfarre abwesend, erfolgt die Bestellung einer Urlaubs- oder Krankenstandsvertretung (vicarius substitutus gem. can. 549 CIC) durch die Personalstelle für Priester. Dieser ist eine solche Abwesenheit daher mittels der dafür vorgesehenen Formulare mitzuteilen.

1.2 bis 1.4 bleibt unverändert

6. Überpfarrliche Zusammenarbeit

Die Priester und hauptamtlichen Seelsorger eines Dekanates / Seelsorgeraumes sollen über ihre Pfarre hinaus zusammenarbeiten. Dazu zählt gegenseitige Hilfe ebenso wie gemeinsames Überlegen in der Pastoralkonferenz, welche pastoralen Aufgaben pfarrlich und welche überpfarrlich (z.B. Bildungsangebote) gemacht werden können.

Um die Zusammenarbeit im Dekanat organisatorisch gut gestalten zu können, sollen Abwesenheiten aus der Pfarre (Krankenstand, Urlaub, etc.) mittels dafür vorgesehener Formulare an den Dechant gemeldet werden (der Dechant selbst meldet an den Regionaldechant). Falls die Abwesenheit nicht länger als 8 Tage andauert und die Vertretung von einem Priester vor Ort oder einem Mitbruder im Orden übernommen wird, kann von einer solchen Meldung abgesehen werden.

7. Urlaub

Jeder Priester hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub in der Dauer von 30 Tagen. Dieser Urlaub soll so aufgeteilt werden, dass Erholungsphasen über das ganze Jahr möglich sind. Mindestens 14 Tage können in einem geschlossenen Zeitraum in Anspruch genommen werden. Die Leitung von Kinder- und Jugendwochen, pfarrlichen Fahrten und dergleichen ist bis zu einem Ausmaß von zwei Wochen nicht in den Urlaub einzurechnen.

Ein zusammenhängender Urlaub, der länger als 28 Tage dauert, kann nur jedes zweite Jahr in Anspruch genommen werden und muss in vorheriger Rücksprache mit dem Dechant (der Dechant selbst bespricht dies mit dem Regionaldechant) erfolgen. In Konfliktfällen ist die Personalstelle einzubeziehen. Eine ärztlich bestätigte Erkrankung während des Urlaubs unterbricht diesen. Des Weiteren ist ein zusätzlicher Urlaub zu gewähren, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen ärztlich gefordert wird.

26. Lehrgang für Begräbnisleitung 2015/2016

Zielgruppen:

- 1) Der diözesane Lehrgang für Begräbnisleitung ist für die **Teilnehmer/innen des Pastorallehrgangs der KTU** verbindlich, wenn sie Begräbnisse leiten werden.
- 2) **Andere Personen** benötigen für die Teilnahme den Nachweis einer entsprechenden theologischen Basisbildung: Absolvierung eines Theologischen Fernkurses, der von der Österreichischen Bischofskonferenz anerkannt ist; Teilnahme an einem Kurs für die Leitung von Gottesdiensten; Teilnahme an einer Lektor/innen- und einer Kommunionhelfer/innen-Schulung. Diese Kurse sind im Rahmen bestehender diözesaner Angebote zu besuchen.

Die Pfarrverantwortlichen – Pfarrer, Pfarrassistent/in, PGR-Leitung – werden sehr gebeten, sorgfältig zu überlegen, wer diese pastoral sensible Aufgabe übernehmen kann. Neben der theo-

logischen und liturgiepraktischen Kompetenz ist besonders auch die menschliche Eignung für diese Aufgabe zu bedenken.

- 3) Da der praxisnahe Kurs auch jenen einen Gewinn bringt, die **die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen** (Priester, Hochschulabsolvent/innen, Diakone) sind auch diese im Kurs willkommen – wenn noch Plätze frei bleiben.
- 4) **Bitte beachten:** 2015/16 wird für die Diakone in Ausbildung (Kontakt: Rektor Dr. Adolf Trawöger) und für Priester (Kontakt: Institut Pastorale Fortbildung) einmalig ein eigener Lehrgang angeboten!

Kurstermine: 16./17. Oktober 2015, 14. November 2015, 3. Dezember 2015, 22. Jänner 2016, 4. Februar 2016, 4. März 2016

Ort: Bildungshaus Schloss Puchberg (3. und 5. Einheit im Priesterseminar)

Kursumfang und Kursablauf:

1. Einheit: Freitag, 16. Oktober 2015, 18.00 Uhr bis Samstag, 17. Oktober 2015, 17.00 Uhr:

Freitag: Austausch über die Pfarrsituationen, Informationen über den Praxisteil des Kurses

Samstag: 09.00 – 15.00 Uhr: Der erste Kontakt mit der Trauerfamilie

15.20 – 17.00 Uhr: An der Seite der Toten: Impuls zur Auseinandersetzung mit unseren Gefühlen und Reaktionen angesichts des Leichnams.

2. Einheit: Samstag, 14. November 2015, 09.00 – 17.00 Uhr:

9.00 – 13.00 Uhr: Die kirchliche Begräbnisfeier

14.15 – 17.00 Uhr: Einäscherung: Liturgiepastorale und –praktische Anliegen

3. Einheit: Donnerstag, 3. Dezember 2015, 12.00 – 17.00 Uhr: (im Priesterseminar)

12.00 – 14.15 Uhr: „Abschied nehmen“ – Der seelsorgliche Umgang, Gebete und Rituale, wenn jemand stirbt oder soeben verstorben ist

15.00 – 17.00 Uhr: Exkursion in den Linzer Urnenhain (Krematorium)

4. Einheit: Freitag, 22. Jänner 2016, 15.00 – 21.30 Uhr: Die Begräbnispredigt

5. Einheit: Donnerstag, 4. Februar 2016, 9.30 – 16.30 Uhr: (im Priesterseminar)

9.30 – 12.30 Uhr: Besondere Todes- und Begräbnissituationen

14.45 – 16.15 Uhr: Rechtliche Aspekte zum Begräbnis

6. Einheit: Freitag, 4. März 2016, 16.30 – 21.30 Uhr: Erfahrungsaustausch über die Praxisaufgaben; Feier mit Überreichung der bischöflichen Beauftragung.

Eingeladen sind auch die verantwortlichen Pfarrer/Pfarrassistent/innen

7. Einheit: Praxisteil: Hospitierungen, Begräbnisse, Gespräche mit Verantwortliche am Ort, ...

Anmeldung: An das **Bischöfliche Ordinariat** bis **29. September 2015**. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Beauftragung und für die Kursteilnahme sind mit Name, Anschrift, Darlegung der Qualifikationsvoraussetzungen und der Funktion in der Pfarre bekannt zu geben. – Begrenzte Teilnehmerzahl.

Kosten: Die Diözese übernimmt die Kosten für die Referent/innen, Kursunterlagen und die Räumlichkeiten.

Individuale Kosten (Pfarre/Teilnehmer/in): Übernachtung (1. Einheit), Tagesverpflegung, Reisekosten. Wir empfehlen den Pfarren, für ihre Mitarbeiter/innen diese Kosten zu übernehmen.

Kursverantwortung: Liturgiereferat (Leitung) / Institut Pastorale Fortbildung

27. Kollekten

Diesem Diözesanblatt sind Erlagscheine für folgende Kollekten beigelegt:

Kirchliche Jugendarbeit (Dreifaltigkeitssonntag, 31. Mai 2015)

Mit dieser Kollekte wird die kirchliche Jugendarbeit in der Diözese Linz unterstützt, die wesentlich von der Katholischen Jugend Oberösterreich (kj oö) getragen wird. Ihre Ziele sind unter anderem die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und

Lebensweltgestaltung von Jugendlichen, das Erfahrungsbarmachen christlicher Werthaltungen, eine lebensnahen Glaubenskommunikation, die Ermöglichung von Beheimatung in der Kirche und die aktive Mitgestaltung der Gesellschaft in Jugendanliegen.

20 % des Kollektenergebnisses werden dem Fonds "Jugendssonntag" zur Verfügung gestellt, womit Projekte und Initiativen im Zusammenhang mit der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in den Pfar-

ren, den Dekanaten und den Regionen (z.B.: Aufbauarbeit für pfarrliche Gruppen) unterstützt werden.

Kollekte „Peterspfennig“ (28. Juni 2015)

Mit dem „Peterspfennig“ wird Papst Franziskus in den vielfältigen apostolischen, pastoralen und karitativen Aufgaben seines universalen Hirtendienstes unterstützt.

Kollekte Priesterstudenten (5. Juli 2015)

Die Kollektenergebnisse dienen der finanziellen Unterstützung von Priestern und Seminaristen, die an verschiedenen Universitäten für die Diözese Linz studieren. Weiters werden auch Seminaristen und Priester unterstützt, die aus anderen Ländern kommen und hier studieren und in der Diözese Aushilfen und Vertretungen übernehmen. Ebenso werden Stipendiaten des Ökumenischen Studienfonds unterstützt.

28. Personen-Nachrichten

Diözesanbischof für Graz-Seckau

Papst Franziskus hat Regens **Dr. Wilhelm Krautwaschl** am 14. April 2015 zum Diözesanbischof von Graz-Seckau ernannt. Die Bischofsweihe erfolgt am 14. Juni 2015 im Grazer Dom.

Diözesanbischof für die Militärdiözese

Papst Franziskus hat Bischofsvikar **Dr. Werner Freistetter** am 14. April 2015 zum Diözesanbischof der Militärdiözese ernannt. Die Bischofsweihe erfolgt am 11. Juni 2015 in der St. Georgs Kathedrale in Wiener Neustadt.

Stift Reichersberg

Mag. Klemens Pillhofer CanReg, Pfarradministrator von Kirchdorf am Inn und Pfarrprovisor von St. Georgen bei Obernberg und von Mörschwang, wurde mit 5. Mai 2015 zum Stiftsdechant gewählt in Nachfolge von **KonsR Lambert Wiesbauer CanReg**, der dieses Amt zurückgelegt hat.

Inkardinierungen

Mag. Franz Wenigwieser (bisher Mitglied des Franziskanerordens) wurde mit 1. Februar 2015 in die Diözese Linz inkardinert.

Marko Ivkic (bisher Priester der Erzdiözese Vrhbosna in Bosnien) wurde mit 1. April 2015 in die Diözese Linz inkardinert.

Veränderungen in den Pfarren mit 1. September 2015

Carlos Alberto Da Silva SVD wird als Kooperator in Marchtrenk entpflichtet und zum Pfarradministrator in Marchtrenk und von Holzhausen bestellt in Nachfolge von **Mag. P. Johanes Joni Herin SVD**, der die Diözese verlassen wird.

Mag. Gregor Gacek, Pfarradministrator in Weng im Innkreis und Pfarrprovisor von Moosbach, wird zusätzlich zum Pfarrprovisor von St. Johann am Wald bestellt in Nachfolge von **GR Dr. Marian Sawinski**.

Mag. Andreas Golatz, Pfarrer in Gutau, wird zusätzlich zum Pfarrmoderator von Kefermarkt bestellt in Nachfolge von **Msgr. Dr. Eduard Röthlin**, der Pfarradministrator in Lasberg bleibt.

GR Mag. Erwin Kalteis, Pfarrer in Andorf und Dechant des Dekanates Andorf, wird zusätzlich zum Pfarrprovisor in Eggerding bestellt in Nachfolge von Pfarrmoderator **Msgr. Alois Heinzl**, Pfarrer em.

GR Mag. Thomas Lechner wird als Kurat von Braunau-St. Stephan entpflichtet und zum Kurat in Mondsee bestellt.

Mag. Krzysztof Mielnik wird als Kooperator von Mondsee entpflichtet und zum Pfarradministrator in Mettmach bestellt in Nachfolge von **GR Dr. Marian Sawinski**.

Mag. Marek Nawrot wird als Kooperator von Mondsee entpflichtet und zum Pfarradministrator in Braunau St. Stephan bestellt in Nachfolge von **GR Mag. Wolfgang Schnölzer**, der Pfarrer in Vöcklamarkt wird.

GR Mag. Rupert NIEDL, Pfarrer in Ried im Innkreis, wird zusätzlich zum Pfarrmoderator von Neuhofen im Innkreis bestellt in Nachfolge von **KonsR P. Alfred Ertle OSFS**, der Pfarrer in Riedberg und Pfarrprovisor von Eitzing bleibt.

Christian Ojene, Pfarradministrator in Atzbach, wird zusätzlich zum Pfarrmoderator von Wolfsegg bestellt in Nachfolge von **Msgr. Hermann Pachinger**, der Pfarrprovisor von Niederthalheim bleibt.

GR Mag. Johann Ortner, Pfarrer in Lenzing, wird zusätzlich zum Pfarrprovisor von Aurach am Hongar bestellt in Nachfolge von Pfarradministrator **KonsR P. Georg Sailer OSFS**.

KonsR Josef Pesendorfer CanReg wird als Pfarrer von Feldkirchen an der Donau entpflichtet und zum Pfarrmoderator in Feldkirchen an der Donau bestellt; er bleibt Pfarrprovisor von Goldwörth.

Mag. Franz Wenigwieser wird als Pfarrmoderator von Reichenau entpflichtet und zum Pfarrer in Katsdorf bestellt in Nachfolge von **KonsR Josef Ettlstorfer CanReg**.

KonsR Josef Ettlstorfer CanReg wird zum Pfarrer in St. Oswald bei Freistadt bestellt in Nachfolge von Pfarrprovisor **Mag. Paul Traunwieser**.

KonsR Lambert Wiesbauer CanReg, bisher Stiftsdechant des Stiftes Reichersberg, wird zum Pfarradministrator in Kopfing bestellt in Nachfolge von **KonsR Karl Burgstaller**.

Verstorben

P. Alois Eckerstorfer OSFS, Missionar in Südafrika, ist am 2. Februar 2015 im 78. Lebensjahr in Kakamas, Südafrika, verstorben.

Alois Eckerstorfer wurde am 17. Dezember 1937 in Arnreit geboren. 1947 kam er in das Gymnasium nach Dachsberg. Nach der Matura 1956 in Ried im Innkreis trat er bei den Oblaten des Hl. Franz von Sales ein und machte sein Noviziat in Eichstätt.

Nach dem Theologiestudium empfing er am 29. Juni 1963 Eichstätt die Priesterweihe. Von 1963 bis 1964 war er Kaplan in Prambachkirchen.

Sein großes Ziel aber war die Mission. Am 23. Mai 1965 machte er sich auf nach Namibia und Südafrika. Bis zu seinem Tod wirkte er dort an verschiedenen Orten, seit 2004 im südafrikanischen Kakamas. Nach einer Erkrankung starb er auf der Fahrt ins Krankenhaus.

KonsR Mag. Engelbert Leitner, em. Pfarrer von Neumarkt im Hausruck, ist am 10. März 2015 im 83. Lebensjahr in Linz verstorben.

Engelbert Leitner wurde am 14. Oktober 1933 in Mönchdorf geboren, besuchte dort die Volksschule und begann 1943 am Staatsgymnasium Linz und wechselte nach Kriegsende in das Kollegium Petrinum. Nach seiner Matura trat er 1953 in das Priesterseminar Linz ein und wurde am 29. Juni 1956 im Mariendom zum Priester geweiht.

Er war zunächst Kooperator in Grieskirchen, Linz-Heilige Familie und Bad Goisern sowie 1962/63 Präfekt am Petrinum. 1963 wurde er bis 1987 zum Pfarrer in Neumarkt im Hausruck bestellt. Anschließend war er Pfarradministrator in Pergkirchen und von 1988 bis 1994 arbeitete er in der Pfarrseelsorge in Linz-Hlgst. Dreifaltigkeit mit. Zusätzlich war Pfarrer Leitner von 1983 bis 1994 Leiter der Kath. Glaubensinformation im Pastoralamt der Diözese Linz. Nach seiner Pensionierung 1994 übernahm er noch gerne Sonntags- und Beichtaushilfen, Glaubensseminare, Einkehr- und Meditationstage.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 14. März 2015 in der Pfarrkirche Mönchdorf gefeiert. Die Beisetzung erfolgte im Priestergrab am Pfarrfriedhof Mönchdorf.

KonsR OStR Dr. P. Berthold Mayr CMM von der Kongregation der Missionare von Mariannahill, ist am 19. März 2015 im 90. Lebensjahr verstorben.

Berthold Erwin Mayr wurde am 1. Oktober 1925 in Gurten geboren. Er begann das Gymnasium in Ried im Innkreis, konnte die Matura aber erst nach Beendigung des Krieges und seiner Kriegsgefangenschaft nachholen.

Nach einem kurzen Aufenthalt im Priesterseminar trat er in die Kongregation der Mariannahiller Missionare ein und legte 1947 die erste Profess ab. In Innsbruck studierte er Philosophie und Theologie und erwarb auch sein Doktorat in Philosophie. Am

25. Juli 1952 wurde er im Dom zu Innsbruck zum Priester geweiht.

Anschließend absolvierte er ein Lehramtsstudium in Germanistik und Geschichte. Obwohl es bei Ordenseintritt sein Wunsch war, in der Mission in Afrika zu arbeiten, wurde er 1957 in das ein Jahr vorher gegründete Internat St. Berthold in Wels als Direktor berufen. Mit seinem Einsatz und seinen Talenten hat er dieses Internat aufgebaut und weltoffen geleitet. Dem Haus stand er bis zum Ende seines Lebens vor.

Von 1962 bis 1983 war P. Berthold Provinzial in der Österreichischen Mariannahiller Provinz.

Er war ein äußerst beliebter Religionsprofessor und wurde auch von seinen Lehrerkollegen hoch geschätzt. Das Leben und Arbeiten mit der Jugend war ihm eine Herzensangelegenheit. In verschiedenen Gremien der Diözese war er viele Jahre federführend engagiert.

Österreichweit bekannt wurde er durch viele Radio- und Fernsehsendungen. P. Berthold war ein begnadeter Redner und hatte ein offenes Ohr für die Fragen und Probleme der Menschen. Er verstand es, das Wort Gottes in der Sprache der Zeit zu verkünden.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 30. März 2015 in der Stadtpfarrkirche Wels gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof der Stadt Wels.

Priesterweihe am 29. Juni 2015

P. Gregor (Xuan Hoàng) Nguyen OCist, geb. 1976, Diakon und Professe des Zisterzienser-Priorates An Phuoc, Diözese Xuan Loc (Viet Nam), derzeit im Stift Schlierbach, wird am Montag, 29. Juni 2015, um 9.00 Uhr in unserem Mariendom zum Priester geweiht. Alle Mitbrüder, besonders die Jubilare, sind zu dieser Feier herzlich eingeladen. Konzelebration ist erwünscht (liturgische Farbe: rot), in der Krypta besteht die Möglichkeit zum Ankleiden.

Weitere Priesterweihen in der Diözese

Am 4. Juli 2015: **Philipp Faschinger FSSP**

Am 16. August 2015: **Mag. P. Otto Rothammer OCist** (Stift Wilhering)

Am 13. September 2015: **Mag. Matthäus Stuphann OPraem** (Stift Schlägl)

29. Hinweise

● Kirche und Politik

Im Hinblick auf die bevorstehenden Landtags- und Gemeinderatswahlen wird an die Regelung bezüglich Kirche und Politik erinnert. Im Linzer Diözesanblatt 151, 2005, Art. 33, sind die Diözesanen Vorgaben zum politischen Engagement von leitenden kirchlichen Amtsträger/innen enthalten. Diese Vorgaben betreffen sowohl die Ausübung politischer Mandate als auch politische Meinungsäußerungen kirchlicher Amtsträger/innen.

● Ziviltrauungen in Kirchengebäuden

Es wird daran erinnert, dass es nicht gestattet ist, Ziviltrauungen in Kirchen durchzuführen. Die Verantwortlichen in den Pfarren dürfen keine Erlaub-

nis dazu geben. Im Übrigen ist es Standesbeamten untersagt, Ziviltrauungen in religiös geprägten Gebäuden (ob christlich oder einer anderen Religionsgemeinschaft) abzuhalten.

● Dienstpostenplan 2015 – 2020

Der Personalplan der Diözese Linz 2015 – 2020 wurde im Pastoralrat beschlossen. Er ist im Intranet einsehbar.

● Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz

Diesem Diözesanblatt ist an die Pfarren das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 65, beigelegt.

● Kirche Solidarisch

Unter diesem Titel veröffentlichte das Welthaus der Diözese Linz einen Folder, der alle entwicklungspolitischen Einrichtungen der Diözese Linz kurz vorstellt. Als Christinnen und Christen sind wir zu Solidarität und Mitgefühl aufgerufen. In verschiedenster Weise versucht die Kirche in Oberösterreich diesem Ruf gerecht zu werden. In diesem Folder fin-

den Sie die verschiedenen Initiativen, die innerhalb der Kirche in Oberösterreich an einer besseren Welt arbeiten. Wir ersuchen Sie herzlichst, die Folder an Ihrem Schriftenstand in der Kirche oder Pfarre aufzulegen!

Herzlichen Dank

Heribert Ableidinger, Geschäftsführer Welthaus Linz

30. Termin

● 17. Ökumenische Sommerakademie 2015: „Warum Leid“

Leid zu erfahren und damit umzugehen, Leid zu ertragen und zu bewältigen, am Leid zu scheitern, das sind zentrale Fragen an Religion und Philosophie. Prominente WissenschaftlerInnen und Wissenschaftler, Kirchenvertreter und Vertreter des Judentums aus Österreich und Deutschland konnten für die Vorträge und Diskussionen gewonnen werden.

Themen sind die Ursachen des Leids ebenso wie die Frage, ob Leid vielleicht sogar Sinn und Zweck haben kann. Sowohl in der individuellen Erfahrung als auch in der Philosophie ist das ein Kernpunkt der Religionskritik, der in den einleitenden Vorträgen behandelt wird.

Warum ein barmherziger und gütiger Gott Leid zulassen kann, wird aus christlicher Sicht ebenso ana-

lysiert wie die Leiderfahrungen des jüdischen Volkes bis in die Gegenwart thematisiert werden. Ansatzpunkt dafür ist vor allem das biblische Buch Hiob.

Schließlich sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften aber nicht nur mit diesen Grundfragen konfrontiert, sondern müssen auch Wege finden, dem Leid des Einzelnen und der Gesellschaft zu begegnen und es nach Möglichkeit zu vermindern und zu verhindern.

Ort und Termin: Stift Kremsmünster, 15. bis 17. Juli 2015

Teilnahmegebühr: € 60,- für die gesamte Dauer (Ermäßigungen für Studierende).

Anmeldung: Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz, 4020 Linz, Bethlehemstraße 20, Tel.: 0732/784293, E-Mail: sommerakademie@ktu-linz.ac.at.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 15. Mai 2015

Mag. Johann Hainzl
Ordinariatskanzler

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar